

Satzung
der Stadt Bad Gandersheim über den Ablösebetrag für nicht herzustell-
ende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBL. S. 69) und des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBL. S. 90) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung vom 29.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Können notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden und ist die Pflicht zur Herstellung nicht nach § 47 Abs. 6 NBauO ausgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bad Gandersheim ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung der Einstellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt (Ablösebetrag) ersetzt wird.

§ 2

Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Ablösebetrages für jeden nicht herzustellenden Kraftfahrzeugeinstellplatz wird:

a) für die Zone I	auf	2.438,00 €
b) für die Zone II	auf	1.588,00 €
c) für die Zone III	auf	1.338,00 €

festgesetzt.

§ 3

Ablösezonen

(1) **Die Zone I umfasst :**

das Gebiet der Altstadt (siehe anliegenden Lageplan).

(2) **Die Zone II umfasst:**

die übrigen Bereiche der Kernstadt einschließlich Dreilinden und Brunshausen sowie den Ortsteil Wrescherode.

(3) **Die Zone III umfasst:**

die übrigen Ortsteile sowie die Streusiedlungen Schachtenbeck, Hachenhausen-Heber, Clus-Schülerkamp, Dankelsheim-Ludolfsfeld und Brunshausen-Meine.

§ 4

Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Ablösebetrages sind der Bauherr und die nach § 61 NBauO Verantwortlichen verpflichtet. Beide haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis

Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung vom 14.05.1992 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 30.06.2004

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 04.03.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 09, veröffentlicht worden. Sie ist am 05.03.2005 in Kraft getreten.

Diese Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 29 vom 16.07.2004, S. 324 und 325.